

§ 19 Fälligkeit

- (1) Eine Forderung ist fällig, sobald der Gläubiger die Leistung verlangen kann.
 - (2) Ist eine Leistungszeit bestimmt, tritt die Fälligkeit zu diesem Zeitpunkt ein.
 - (3) Fehlt eine Bestimmung, ist die Leistung im Zweifel sofort fällig.
-

Revision #1

Created 2026-04-25 07:54:01 UTC

Updated 2026-04-25 07:54:01 UTC